

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Änderung des Zitats von § 36 Abs. 2 EStG in Abs. 6 Satz 3.
- **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6).

§ 32c Tarifermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6)

...

(6) ¹Ist für einen Veranlagungszeitraum, in dem eine Tarifermäßigung nach Absatz 1 gewährt wurde, bereits ein Einkommensteuerbescheid erlassen worden, ist dieser zu ändern, soweit sich in einem Einkommensteuerbescheid des Betrachtungszeitraums Besteuerungsgrundlagen ändern. ²Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem sich die Besteuerungsgrundlagen geändert haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 36 Absatz 2 Nummer 4 entsprechend für die Anrechnungsverfügung.

...

Autor und Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Infolge einer Änderung des § 36 Abs. 2, der statt J 21-1 unter Nr. 3 jetzt unter Nr. 4 Bezug auf § 32c Abs. 1 Satz 2 nimmt, musste das Zitat des § 36 Abs. 2 in § 32c Abs. 6 Satz 3 angepasst werden.

Rechtsentwicklung: J 21-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 32c Anm. 4.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Einfügung des § 32c an Stelle der nicht in Kraft getretenen Vorgängervorschrift. Die Regelung stand unter dem Vorbehalt bei-

hilfenrechtlicher Prüfung der Europäischen Kommission. Mit Beschluss v. 30.1.2020 hat die Europäische Kommission festgestellt, dass die Regelungen des § 32c eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe darstellen. Die Vorschrift ist deshalb mW v. 30.1.2020 in Kraft getreten (Bekanntmachung des BMEL v. 18.3.2020, BGBl. I 2020, 597).

► **JStG 2020 v. 21.12.2020** (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. I 2021, 6): Änderung des Verweises auf § 36 Abs. 2 in Abs. 6 Satz 3 (eingefügt in Gesetzentwurf durch den BT-FinAussch., BTDrucks. 19/25160, 29 und 192).

J 21-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 50 Abs. 4 iVm. Art. 2 Nr. 6 JStG 2020 ist die Änderung am 1.1.2021 in Kraft getreten. Dies entspricht dem Inkrafttreten der Änderung von § 36 Abs. 2.

J 21-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Durch ein gesetzgeberisches Versehen waren 2019 in § 36 Abs. 2 zwei Regelungen mit der Nr. 3 eingefügt worden, nämlich durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17) mit der auf § 32c bezogenen Regelung und durch das ForschFördG v. 14.12.2019 (BGBl. I 2019, 2763; BStBl. I 2020, 122). Mit dem JStG 2020 wird das Versehen dahingehend bereinigt, dass die Regelung betr. § 32c jetzt die Nr. 4 in § 36 Abs. 2 erhält. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung (BRDrucks. 503/20, 97). Die Anpassung des Zitats in § 32c Abs. 6 Satz 3 ist eine Folgeänderung dazu.